



## Schutzmaterial-Ausgabe in Alsdorf

In unserer Corona-Praxisinformation vom 2. September hatten wir Sie über die aktuell laufende Verteilung von Schutzmaterial informiert und Ihnen die Ausgabetermine mitgeteilt. Für den Ausgabeort Alsdorf konnten wir aus logistischen Gründen noch kein Ausgabedatum benennen. Nun steht der Termin fest. Anmeldeschluss ist am kommenden Dienstag, 28. September. Bitte beachten Sie, dass die Ausgabe der Materialien diesmal an einem neuen Ort stattfindet:

| Ort     | Termin  | Zugeordnete Kreisstellen                        | Anmeldeschluss     | Adresse                                     |
|---------|---|---|--------------------|---|
| Alsdorf | Mittwoch,<br>29.09.21<br><br>12.00 bis<br>16.00 Uhr | Aachen Kreis, Aachen Stadt, Düren,<br>Heinsberg | Dienstag, 28.09.21 | Parkplatz<br>Maurerstr. 46<br>52477 Alsdorf |

### Anmeldung und Bestellung

Bitte melden Sie sich für die Schutzmittel-Ausgabe über das KVNO-Portal an. Klicken Sie dafür im Bereich „Services“ die Rubrik „Corona-Schutzmaterial“ an, von dort gelangen Sie zum Bestellformular. Hier muss zunächst der Leistungsort angegeben werden. Danach richtet sich, an welcher Ausgabestation das Material abgeholt werden kann. Anschließend ist anzugeben, an welchem Tag und in welchem Zeitfenster die Bestellung abgeholt wird.

Alle Haus- und Facharztpraxen erhalten in dieser Ausgaberrunde pro Arzt ein Standardpaket. Dieses besteht aus zwei Einzelpaketen der Größe 41 x 39 x 59 cm.

(Arzt-)Fachgruppen, die kein Standardpaket bestellen können (z. B. Psychotherapeuten), erhalten ein Einzelpaket mit den Maßen 41 x 39 x 59 cm.

Es ist weiterhin möglich, für andere Praxisteilnehmer desselben Leistungsortes Pakete zu bestellen und abzuholen. Hierzu wird im letzten Schritt der Online-Bestellung die Anzahl der gewünschten Pakete abgefragt. Es können so viele Pakete bestellt werden, wie berechnigte Teilnehmer in einer Praxis gemeldet sind. Nachdem das Formular abgeschickt wurde, wird ein Abholschein mit einem QR-Code zum Download erstellt. Dieser muss bei der Ausgabestation digital oder ausgedruckt vorgezeigt werden. Im KVNO-Portal können unter „Bestellübersicht“ alle bisherigen Bestellungen eingesehen, Bestellungen storniert sowie Abholscheine erneut heruntergeladen werden.

### Anmeldefrist beachten

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass nach Ablauf des Anmeldeschlusses keine weiteren Bestellungen für den Ausgabetermin angenommen werden können, da die Ausgabe zuvor im Zentrallager vorbereitet wird.



## Neue Testverordnung: Ende der kostenlosen Bürgertests ab 11. Oktober

Das Bundesgesundheitsministerium hat in dieser Woche eine geänderte Coronavirus-Testverordnung (TestV) vorgelegt. Sie tritt am 11. Oktober in Kraft. Zu den wesentlichen Neuerungen zählt die Abschaffung der kostenlosen Bürgertestungen für die überwiegende Mehrheit der bislang anspruchsberechtigten asymptomatischen Personen. Anspruch auf einen kostenlosen PoC-Test nach Paragraph 4a der Testverordnung (vormals „Bürgertestung“) in der Arztpraxis oder einer von der Kommune zugelassenen Teststelle haben ab 11. Oktober nur noch folgende Personengruppen:

1. Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder in den letzten drei Monaten vor der Testung das zwölfte Lebensjahr vollendet haben.
2. Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, zum Zeitpunkt der Testung nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten vor der Testung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen SARS-CoV-2 geimpft werden konnten (zu den Kontraindikationen informiert das Robert Koch-Institut unter [www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html](http://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html)).
3. Bis zum 31. Dezember 2021 Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zum Zeitpunkt der Testung Schwangere und zum Zeitpunkt der Testung Studierende, bei denen eine Schutzimpfung mit anderen als den vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist.
4. Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen oder in den letzten drei Monaten vor der Testung an solchen Studien teilgenommen haben.
5. Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus in Absonderung befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist.

Für alle diese Personen können Vertragsärzte auch nach dem 11. Oktober weiterhin den Abstrich im Rahmen eines PoC-Antigentests (8 Euro) sowie die Sachkostenpauschale (3,50 Euro) abrechnen. Die Vergütung schließt die Ausstellung eines Zeugnisses über das Vorliegen oder Nicht-Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion inklusive Erstellung eines COVID-19-Testzertifikats sowie bei Wunsch des Patienten die Übertragung in die Corona-Warn-App ein. Die KBV aktualisiert gerade die entsprechenden Abrechnungsziffern. Sobald diese vorliegen, werden wir Sie umgehend informieren und die Änderungen auch in unserer Übersicht „Tests auf SARS-CoV-2 in der Arztpraxis“ auf [coronavirus.nrw](http://coronavirus.nrw) veröffentlichen.



# KVNO Praxisinformation

23. SEPTEMBER 2021

## Zeugnisse und Nachweispflichten

Alle asymptomatischen Bürger, die zum dargestellten Personenkreis nach Paragraph 4a TestV gehören, müssen für die Inanspruchnahme eines kostenlosen PoC-Antigentests den Leistungserbringern ihre Berechtigung in geeigneter Weise nachweisen, insbesondere:

- durch einen amtlichen Lichtbildausweis zum Nachweis der Identität oder bei Personen nach § 4a Nummer 1 und 3 durch einen sonstigen amtlichen Lichtbildausweis der zu testenden minderjährigen Person
- Personen nach § 4a Nummer 2 durch ein ärztliches Zeugnis. Wer aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus geimpft werden kann oder in den letzten drei Monaten vor der Testung geimpft werden konnte, dem räumt die Testverordnung einen Anspruch auf Ausstellung eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses ein (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TestV).

Weitere Fragen und Antworten rund um das Thema Corona und zur Corona-Schutzimpfung finden Sie auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) sowie auf [coronaimpfung.nrw](https://www.coronaimpfung.nrw)

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:

Sie finden alle Texte auch auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) mit anklickbaren Links.

### Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenarztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

[https://twitter.com/kvno\\_aktuell](https://twitter.com/kvno_aktuell)

<https://www.youtube.com/c/KVNordrheinVideo>